

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/laendererlasse-vorlaeufige-festsetzung-der-erbschaftsteuer-bis-zur-neuregelung.html>

18.03.2015

Erbschaftsteuer

Ländererlasse: Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer bis zur Neuregelung

Das BVerfG hat entschieden, dass die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar. Im Hinblick auf diese Verpflichtung sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) vorläufig durchzuführen.

Hintergrund

Das BVerfG hatte am 17.12.2014 (1 BvL 21/12, siehe [Deloitte Tax-News](#)) entschieden, dass die aktuelle Verschonungsregelung dem Grunde nach mit Art. 3 GG vereinbar ist, aber beim Übergang großer Unternehmensvermögen, sowie bei der Lohnsummenregelung sowie der Einbeziehung von Verwaltungsvermögen in die Verschonung einer Korrektur bedarf. In der Zukunft wird wohl damit zu rechnen sein, zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und großen Unternehmen andererseits zu unterscheiden.

Verwaltungsanweisung

In einem gleichlautenden Ländererlassen vom 12.03.2015 weist die Finanzverwaltung nunmehr an, dass – im Hinblick auf die Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung – im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AO in vollem Umfang vorläufig durchzuführen seien.

In die Steuerbescheide sei folgender Erläuterungstext aufzunehmen:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) ist gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO im Hinblick auf die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 - (BStBl 2015 II S. 50) angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen.“

Anmerkung

Das BVerfG ordnet ausdrücklich die Fortgeltung der als verfassungswidrig befundenen Regelungen der Verschonungsregelungen an. Der Gesetzgeber muss bis spätestens 30.06.2016 eine Neuregelung schaffen. Allerdings ist mit der veröffentlichten Entscheidung der Vertrauensschutz in die bestehende Rechtslage zerstört, falls der Gesetzgeber die Neuregelung mit Rückwirkung bis zum Tag der Veröffentlichung der BVerfG-Entscheidung rückwirkend zur Anwendung bringt. Für den Fall der rückwirkenden Neuregelung wird diese auch begrenzt auf eine Regelung zur Versagung der Anwendung der exzessiven Ausnutzung gerade der als gleichheitswidrig befundenen Ausgestaltungen der §§ 13a und 13b ErbStG. Diese Verwaltungsanweisung soll rein verfahrensrechtlich sämtlich denkbare Reaktionsmöglichkeiten des Gesetzgebers absichern. Dem steht allerdings der aus den Reihen der Politik formulierte Anspruch, eine in die Zukunft gerichtete Gesetzesänderung vornehmen zu wollen, entgegen.

Betroffene Normen

§ 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AO, § 19 Abs. 1 ErbStG i. V. m. §§ 13a, 13b ErbStG, Art. 3 GG

Fundstelle

FinMin Baden-Württemberg, [Erlass \(koordinierter Ländererlass\) vom 12.03.2015](#), 3 - S 033.8 / 69

Weitere Beiträge

Erbschaftsteuerreform 2015: Erste Eckpunkte vom BMF vorgestellt (siehe [Deloitte Tax News](#))

BVerfG: Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen sind in ihrer aktuellen Ausformung verfassungswidrig (siehe [Deloitte Tax News](#))

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.